

Grundlage der Vereinbarung

Auszug aus dem Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz

1. (-) mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch (SGB VIII) erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.
2. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend

**Vereinbarung****nach § 8a SGB VIII Abs. 5 zwischen dem Kreisjugendamt Bad Dürkheim und der Kindertagespflegeperson**

Name:
Geb.-Dat:
Wohnort/Tagespflegestelle:

Ich erkläre, den § 8a SGB VIII Abs. 5 zu beachten und anzuwenden.

Ich wurde über die Bedeutung des § 8a VIII Abs. 5 in meinem zuständigen Jugendamt aufgeklärt. Der Gesetzestext zu den §§ 8a, b wurde mir in schriftlicher Form ausgehändigt und ist Anlage dieser Vereinbarung.

Mir ist bewusst, dass eine Zuwiderhandlung den Widerruf meiner Pflegeerlaubnis zur Folge haben kann.

Mir wurden alle wesentlichen Kontaktdaten sowie eine Handlungsempfehlung ausgehändigt.

Ich wurde auch über die Möglichkeiten einer Beratung nach § 8 b SGB VIII (anonymisierte Beratung) aufgeklärt.

Ort, Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson

(Seite 1 dieser Vereinbarung bitte an das Jugendamt zurückgeben. Seiten 2-10 verbleiben bei der Tagespflegeperson)

§8aSGBVIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



(1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. 3Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. 2Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. 3Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) 1 Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach **§ 8a SGB VIII** erforderlich ist.

2 Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8bSGBVIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Kindeswohlgefährdung und Kindertagespflege

Im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1631 Abs. 2 steht:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Als Tagespflegeperson haben Sie einen engen Bezug zu Ihren Schützlingen und deren Eltern. Sie bemerken oftmals als erste, wenn ein Kind häufig unerklärliche Verletzungen hat, wenn es sich in seinem Wesen verändert oder wenn Anzeichen von Vernachlässigung zu erkennen sind.

Doch was tun?

Der Gesetzgeber hat im § 8a SGB VIII auch Sie als Tagespflegepersonen aufgefordert, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu handeln und eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Diese Fachkraft finden Sie in Ihrem zuständigen Jugendamt (siehe Anlage). Darüber hinaus dürfen sie selbstverständlich auch mit ihrer Fachberatung im Jugendamt oder einem Mitarbeiter des familienunterstützenden, Sozialen Dienstes Kontakt aufnehmen. Scheuen Sie sich nicht, das vertrauensvolle Gespräch in Ihrem zuständigen Jugendamt zu suchen. Gemeinsam kann dann überlegt werden, ob im vorliegenden Fall tatsächlich eine Gefährdung des Kindes vorliegt und welche Hilfen den Eltern oder Erziehungsberechtigten angeboten werden können. Ziel ist es, die Familie zu unterstützen und eine weitere Gefährdung zu vermeiden.

Dieses Verfahren scheint relativ klar. Doch im konkreten Fall können manchmal Zweifel aufkommen. Vielleicht fragen Sie sich dann: Wie kann ich das heikle Thema bei den Eltern ansprechen? Werden die Eltern womöglich die Tagespflegestelle verlassen? Ist es wirklich schon so schlimm, dass ich das Jugendamt informieren muss? Was geschieht mit dem Kind, wenn ich im Jugendamt anrufe und welche Auswirkungen wird das auf die gesamte Familie haben? All diese Zweifel und Überlegungen sind verständlich und nachvollziehbar.

Im Spannungsfeld zwischen „Helfen wollen, gesetzlicher Verpflichtung und wirtschaftlichen Überlegungen“ stellt sich also die Frage, wie können Sie für das Kind handeln und wie können Sie mit den Eltern reden, ohne Gefahr zu laufen, dass die Eltern den Kontakt abbrechen.

Hier besteht die Möglichkeit, eine anonymisierte Beratung nach dem § 8b SGB VIII bei einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ im Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich gilt:

Werden sie sich ihrer eigenen Motive und Gefühle bewusst. Dies ist im Umgang mit schwierigen oder auch unangenehmen Themen durchaus hilfreich und schafft Sicherheit im Gespräch.

Zur eigenen Orientierung und womöglich auch späteren Dokumentation ist es hilfreich, eine Auflistung eigener Beobachtungen oder Äußerungen der Kinder anzufertigen. Das hilft Ihnen auch, eigene Kriterien über das was Kindeswohlgefährdung für Sie ist – oder auch nicht – zu überprüfen.

Entscheiden Sie dann, ob Sie sich unverzüglich an eine geeignete Stelle wenden möchten um eine Kindeswohlgefährdung zu melden, oder auch nur um für sich selbst Beratung zu erhalten. Wir haben diesem Schreiben für Sie Adressen mit Kontaktdaten beigefügt.

Wenn Sie sich entscheiden, zuerst das Gespräch mit den Eltern zu suchen:

Überlegen Sie sich, wann und wie Sie das Gespräch führen möchten. Überlegen Sie auch, mit welchem Ziel Sie das Gespräch führen möchten und schreiben Sie dies zu Ihren Notizen. Grundsätzlich ist wichtig, solche Gespräche nicht zwischen „Tür und Angel“ zu führen. Versuchen Sie, den Eltern Ihre Wertschätzung zu vermitteln und nicht anklagend oder belehrend zu wirken. Versuchen Sie vielmehr, den Eltern Ihre Sorge um das Kind zu vermitteln, indem Sie konkret beschreiben, was Ihnen Kopfzerbrechen bereitet.

Damit das Gespräch positiv verlaufen kann, ist es neben diesen Vorbereitungen wichtig, auch eine freundliche Atmosphäre zu schaffen. Vielleicht können Sie das Telefon für die Dauer des Gespräches einmal abstellen. Bedenken Sie, dass auch für die Eltern die Situation nicht alltäglich ist.

Es kann gut sein, dass Sie Ihr angestrebtes Ziel im Gespräch nicht erreichen. Möglicherweise kann aber ein für beide Parteien akzeptables Teilziel erreicht werden. Wichtig ist, mit den Eltern im Gespräch zu bleiben. Bieten Sie den Eltern darum weitere Gesprächstermine an. Bieten Sie den Eltern auf jeden Fall Ihre Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Fachstellen an.

Fachstellen die Ihnen bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung behilflich sind:

Wichtig: Fragen Sie explizit nach der hausinternen „**Insoweit Erfahrenen Fachkraft**“

Kreisjugendamt
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322/961-0 (Zentrale)
Tel.: 06322/961-4444 (Bereitschaftsdienst des Jugendamtes während der
Öffnungszeiten)

Mail: jugendamt@kreis-bad-duerkheim.de

(Die Kollegen*innen des Bereitschaftsdienstes werden Sie an die zuständige Fachkraft weiterleiten.)

- Frühe Hilfen, Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit, Familienbildung

Frau Eva Klinger
Tel.: 06322/961-4624
Mail: eva.klinger@kreis-bad-duerkheim.de

- Kreisjugendamt Bad Dürkheim- Fachberatung Kindertagespflege in den Bereichen Mitte und Süd

Frau Petra Schneider-Schwarte
Tel.: 06322/961-4604
Mail: petra.schneider@kreis-bad-duerkheim.de

- Kreisjugendamt Bad Dürkheim- Fachberatung Kindertagespflege in Haßloch

Frau Viviane Hertel
Tel.: 06322/961-4633
Mail: viviane.lantz@kreis-bad-duerkheim.de

- Kreisjugendamt Bad Dürkheim- Fachberatung Kindertagespflege im Bereich Nord

Frau Teresa Eichberger
Tel.: 06322/961-4654
Mail: teresa.eichberger@kreis-bad-duerkheim.de

- Kinderschutzdienst Neustadt/Bad Dürkheim

Schütt 9
67433 Neustadt
Tel.: 06321/354169

⇒ die Fachkräfte sind auf sexuelle bzw. körperliche Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen spezialisiert

- Kreisjugendamt Bad Dürkheim- familienunterstützender Dienst

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322/961-0 (Zentrale)
Tel.: 06322/961-4444 (Bereitschaftsdienst des Jugendamtes während der Öffnungszeiten)
mail: jugendamt@kreis-bad-duerkheim.de

(Die Kollegen*innen des Bereitschaftsdienstes werden Sie an die zuständige Fachkraft weiterleiten.)

- ⇒ Das Jugendamt ist in der Zuständigkeit nach Bezirken gegliedert. Um Ihr Anliegen so schnell wie möglich bearbeiten zu können, teilen Sie bitte bei der Kontaktaufnahme den Wohnort des betroffenen Kindes mit!
- ⇒ Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes können Sie sich in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung an die jeweiligen Polizeidienststellen wenden. **Die Polizeiinspektionen wenden sich dann an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes. Dieser kann gegebenenfalls die Inobhutnahme veranlassen und das Kind in einer geeigneten Einrichtung oder bei einer geeigneten Person unterbringen.**

Die frühen Hilfen – ein besonders niedrigschwelliges Angebot

- ⇒ **Frühe Hilfen im Landkreis:** Familien und Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können sich bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten des Kindes an dieses niedrigschwellige Angebot wenden. In einem interdisziplinären Team aus Kinderärzte*Innen, Psychogen*Innen und Sozialpädagogen*Innen wird eine genaue Diagnostik- unter Berücksichtigung der aktuellen familiären Situation- erstellt. Auf Basis der Diagnostik erfolgt eine Empfehlung für weitergehende Maßnahmen, die nicht nur das jeweilige Kind, sondern die ganze Familie betreffen können. Dieses Angebot ist für die Familien kostenfrei. Die Fachkräfte besuchen Sie gerne auch zu Hause oder auch in der Tageseinrichtung des Kindes.

Ein Anruf genügt.

Zur Verfügung stehen Ihnen:

- Zentrum für Offene Frühe Förderung (ZOFF): Heinrich-Brauch-Str. 42, 67454 Haßloch; Tel.: 06324/9714644
- **Soziale Frühe Hilfen im Tal (SOFT): ABC Erziehungshilfe, Wasserhohl 1, 67098 Bad Dürkheim Tel.: 06322/9108484**

- ⇒ **Frühe Hilfen/Familienhebammen im Landkreis Bad Dürkheim:**

Die Familienhebamme hat ein breit gefächertes Aufgabengebiet. Sie nimmt Problemsituationen wahr und sorgt für den Abbau von Belastungen und Ängsten bei den Müttern/Eltern. Sie vermittelt eine angemessene pflegerische Versorgung des Kindes und motiviert zur Wahrnehmung von Früherkennungsuntersuchungen. Die Familienhebamme unterstützt beim beziehungs- und Bindungsaufbau und vermittelt bei Bedarf zu Ämtern und Beratungsstellen.

Wie bekommt man eine Familienhebamme?

Ein kurzer Antrag auf „Frühe Hilfen“ an das Jugendamt als Kostenträger genügt. Die Vermittlung zur gewünschten Familienhebamme erfolgt entweder durch die koordinierende Hebamme in der Geburtsklinik oder natürlich direkt durch die Eltern/Mutter.

Es steht der Familie ein Kontingent von 20 Stunden zur Verfügung. Eine Ausweitung ist in Absprache mit dem Kreisjugendamt möglich. Die Hilfe ist freiwillig und kostenfrei.

Wer ist mein/e Ansprechpartner/-in?

- Frau Eva Klinger
Tel.: 06322/961- 4624
Mail: eva.klinger@kreis-bad-duerkheim.de

Kann ich mich auch direkt an die Familienhebammen wenden?

Ja, natürlich! Die Familienhebamme ist über das weitere Vorgehen informiert.

Sonstige Unterstützungs- und Hilfsangebote in allen Fragen der Erziehung, die Sie den Eltern vermitteln können:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Erziehungsberatungsstelle der Diakonie

Kirchgasse 14
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322/94180

⇒ allgemeine Beratung in Erziehungsfragen sowie Fragen des Kindeswohls

- Kinderschutzbund Neustadt/Bad Dürkheim

Moltkestr. 3
67433 Neustadt
Tel.: 06321/80055

⇒ allgemeine Beratung in Erziehungsfragen sowie Fragen des Kindeswohls

⇒ spezialisiert auf die Durchführung von Elternkursen und von betreutem Umgang

⇒ bspw. bei getrenntlebenden Eltern, wovon ein Elternteil nicht ohne eine dritte Person mit dem Kind das Umgangsrecht ausüben sollte (Gefahr von Übergriffen oder Manipulationen)

Adressen in der Region tätigen Kinderärzte und Kinderkliniken

Spezialisierte Kinderärzte-/Ärztinnen:

Sabine Schierhorn & Dr. Uwe Hübner
Professor Otto Dill Str. 4
67098 Bad Dürkheim
06322 / 2432

Klaus Dengler
Claudius-Lojet-Str. 4
67133 Maxdorf
06237/979800

Dr. Kerstin Lenné
Weinstr. 23
67146 Deidesheim
06326/ 980996

M. Goldner & Dr. U. Seufzer
Vorstadt 3
67269 Grünstadt
06359/ 82088

Dr. Marc Schlez
Rathausstr. 8
67433 Neustadt
06321/ 7474

Kinderkliniken:

Vinzentius-Klinik-Landau
Cornichonstr. 4
76829 Landau
06341/ 17-2500

St. Anna-Stift-Krankenhaus
Karolina-Burger-Str. 51
67065 Ludwigshafen
0621/5702-4269 Sekretariat oder –4303 Station Gabriel

Diakonissenkrankenhaus Speyer
Hilgardstr. 26
67346 Speyer
01805/ 112072 Notfallbereitschaftszentrale
06232/ 22-1360 Sekretariat der Ambulanz

Klinikum Worms
Kinderabteilung

Gabriel-von Seidl- Str. 81
67550 Worms
06241/ 501-3600

- Polizeidienststellen in der Region:
- Polizei Bad Dürkheim; Tel.: 06322/963-0
- Polizei Grünstadt; Tel.:06359/9312-0
- Polizei Haßloch; Tel.: 06324/933-0
- Polizei Neustadt: Tel.: 06321/854-0